

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
zuletzt geändert am 18. September 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 71 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 17. Februar 1998 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 16. Juli 1996 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen werden Marktgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Schildner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtung bzw. Benutzung des Standplatzes.

**§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühren werden

1. bei einer Dauererlaubnis von einem Jahr jeweils am ersten Markttag im Jahr;
2. bei einer Tageserlaubnis mit der Zuweisung des Standplatzes beim zuständigen Marktmeister

zur Zahlung fällig.

(2) Wird die Zulassung während eines Kalenderjahres erteilt oder das Ende einer solchen während eines Kalenderjahres festgesetzt, so werden auch die Maklergebühr sowie die Fälligkeit entsprechend festgesetzt.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Wochenmarktgebühr beträgt
1. für eine Dauererlaubnis ohne Überlassung von städtischen Marktgeräten 5,10 EUR pro Vierteljahr pro lfd. m Standfläche
 2. für eine Einzelerlaubnis ohne Überlassung von städtischen Marktgeräten 2,60 EUR pro lfd. m Standfläche.
- (2) Verbrauchskosten für Strom und Wasser werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- Bei Krämermärkten wird eine Pauschale von 2,60 EUR für Normalstrom, 5,10 EUR für Starkstrom und ebenfalls 5,10 EUR für Wasser in Rechnung gestellt.
- (3) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Weinsberg, den 18. Februar 1998

Kuhn
Bürgermeister